

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Hedmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 245

Diez, Mittwoch den 20. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche von Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die Königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die Königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

I. 7956.

Diez, den 12. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gräben und Kanäle an den Wegen ausgehoben und der Aushub baldmöglichst, spätestens aber bis zum 25. November d. J. s. wieder von den Wegen entfernt wird, etwaige in den Wegen vorhandene Gesteine müssen verbracht werden.

Außerdem müssen die Banketts abgeschält werden. Es wird darüber gewacht werden, daß der Termin genau eingehalten wird.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 7937.

Diez, den 14. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Den Gewerbetreibenden empfehle ich Anträge auf Erteilung von Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten für das Jahr 1916 schon jetzt bei den Herren Bürgermeistern zu stellen, damit sie rechtzeitig in den Besitz der Ausweise kommen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 7933.

Diez, den 14. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. März 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblattes für 1912) erlaube ich, mir bis spätestens zum 25. ds. Mts. eine Nachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlahn außerhalb des preussischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Namen (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers;
- Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung (Betriebsstätte) der Heimarbeiter;
- Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 4266.

Diez, den 11. Juni 1915.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmen des Kreises.

Die Zahl der Fälle, in denen Kriegsgefangene, vielfach mit Erfolg, Fluchtversuche unternommen haben, ist in letzter Zeit außergewöhnlich gewachsen. Es sind hauptsächlich Russen, teils aus den großen Stammlagern, teils aus Arbeitslagern entwichen. Da ein Entkommen von Kriegsgefangenen insofern erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt, als Gewalttätigkeiten, Einbrüche und Diebstähle zu befürchten, auch Mischechte (Brandstiftung und dergl.) nicht ausgeschlossen sind, müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit alle Aufsichtsbehörden und Beamte, sowohl bei der Mitüberwachung als auch bei der Ermittlung und Wiederbringung von Entwichenen tatkräftig mitwirken.

Ich ersuche dies zu beachten und insbesondere die im Kreise beschäftigten Kriegsgefangenen, soweit dies eben möglich ist, im Auge zu behalten.

Der Landrat.

Dubersadt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Ernährung sichergestellt.

WTB. Berlin, 17. Okt. (Amtlich.) Vor kurzem ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß die Reichsgetreidestelle in diesem Jahre drei Millionen Tonnen Brotgetreide über die zur menschlichen Ernährung im Rahmen der jetzigen Verbrauchsbeschränkung erforderlichen Vorräte hinaus verfügbar habe. Sie könne und müsse daher zur Vinderung der Futtermittelknappheit statt der 200 000 bis 300 000, die sie bereits in Form von Futterschrot abzugeben beschlossen habe, mindestens eine Million Tonnen für Zwecke der Viehfütterung bereitstellen.

Diese Nachricht bedarf der Richtigstellung dahin, daß mit dem bezeichneten Ueberschuß jedenfalls gegenwärtig nicht gerechnet werden kann, denn vorläufig steht ziffernmäßig nur fest, was zur menschlichen Ernährung sowie als Saatgut und als Reserve gebraucht wird, während der Gesamttrag der diesjährigen Brotgetreideernte bisher nur schätzungsweise ermittelt wurde. Danach kann zwar die menschliche Ernährung ohne Zweifel als sichergestellt angesehen werden, aber die Höhe des tatsächlichen Ueberschusses ist noch unsicher. Infolgedessen ist es eine unbedingt gebotene pflichtgemäße Vorsicht der Reichsgetreidestelle, daß sie gegenwärtig keinesfalls mehr Brotgetreide der menschlichen Ernährung entzieht, als sie nach Maßgabe dieser Berechnungsunterlagen verantworten kann. Erst die bevorstehende Vorratserhebung Ende November d. J. wird ein übersichtliches klares und einwandfreies Zahlenbild des Ergebnisses unserer neuen Ernte liefern, so daß auch erst dann mit einiger Sicherheit beurteilt werden kann, ob etwa noch mehr Brotgetreide für menschliche Ernährungszwecke entbehrlich sind. Jedenfalls aber darf die Abstellung des Futtermangels nicht allein oder hauptsächlich von Maßnahmen der Reichsgetreidestelle erledigt werden.

England und die „Armeniergreuel“.

Zu den Vadenhütern der englischen Diplomatie gehört das Verfahren, England zum Anwalt angeblich unterdrückter und mißhandelter Völkerschaften zu machen. Wenn irgendwo in der Welt wirkliche oder angebliche „Greuel“ passierten, so war die englische Diplomatie auf dem Plane, um im Namen der Menschlichkeit zu protestieren und zu einem Kreuzzug gegen die Bedrücker aufzurufen. Daß dabei immer andere Staaten zur Ausführung der „Strafexpedition“ angehalten wurden, entsprach nur der bekannten Gefügigkeit Britanniens. Die Heuchelei aber, die zu Tage trat, genierte die Engländer wenig. Sie, die in Indien, in Aegypten, in Transvaal mit den unmenschlichsten Methoden „gearbeitet“ haben, fühlten sich jetzt als die berufensten Hüter der Zivilisation. Das alles ist so geblieben bis auf den heutigen Tag. Die Komödie mit dem Schutze der Neutralität Belgiens ist ein Beweis dafür, der durch die Verletzung der Neutralität Griechenlands noch eine besondere Note erhält.

Neuestens sind die Engländer wieder einmal darauf verfallen, das Vorgehen der Türken gegen die Armenier zum Gegenstand flammender Proteste zu machen. Die englische Presse veröffentlichte spaltenlange Berichte über angebliche Greuelthaten, welche die Türken gegen die „unschuldigen Armenier“ verübt haben sollen, und im englischen Parlament bezifferte man die Zahl der „ermordeten“ Armenier auf einige hunderttausend. Gleichzeitig bediente man sich der englisch-amerikanischen Presse, um Stimmung gegen die Türken zu machen. Wohin diese Hege zielte, verriet der edle Balfour, der ein Schreiben an die Times richtete, in welchem er die Behandlung der „unglücklichen Armenier“ als den schrecklichsten der Schrecken des gegenwärtigen Krieges be-

zeichnete, und dann fortfuhr: „Da die Türken in Bezug auf Hilfsmittel gänzlich von den Deutschen abhängig sind, könnten diese sicherlich, wenn sie nur wollten, einer der schwachvollsten Angelegenheiten ein Ende bereiten, und ich möchte hoffen, daß die Deutsch-Amerikaner, die doch so bejorgt sein müßten, das zu retten, was von dem guten Namen Deutschlands noch übrig ist, ihren Einfluß geltend machen, um der Fortdauer einer solchen zwecklosen Barbarei ein Ende zu machen.“

Also da schaute der Fuchs zum Voch heraus. Entweder sollte Deutschland in einen Konflikt mit seinen Verbündeten, den Türken, getrieben werden, oder es sollte in den Augen der Amerikaner als Mitschuldiger an den „Armeniergreueln“ hingestellt werden. Man glaubte auf diese Weise die Stimmung in Amerika, die mehr und mehr zu Gunsten Deutschlands umzuschlagen droht, gegen Deutschland beeinflussen zu können. Zum Glück ist aber die Wahrheit ans Tageslicht gekommen. Es hat sich ergeben, daß die „unschuldigen Armenier“ hinter dem Rücken der im Kaukasus auf russischem Gebiet vorgerückten türkischen Heere einen regelrechten Aufstand auf Betreiben und mit Mitteln englischer und russischer Agenten geplant hatten. Der Plan ist vorzeitig bekannt geworden und der Aufstand unterdrückt worden. Daß die Türkei dabei mit fester Hand zugriff, kann man ihr schwerlich übelnehmen, denn ein Aufstand im Rücken der in Feindesland kämpfenden Truppen hätte nicht nur diese, sondern auch ihren ganzen Feldzug gefährdet. Zudem waren die Armenier bei Beginn des Krieges von der türkischen Regierung ernstlich vernahmt worden. Wenn sie diese Warnungen in den Wind schlugen, so tragen sie selbst die Schuld. Ein großer Teil der Schuld fällt auf die Verfälscher. Deutschland kann nichts ferner liegen, als in das türkische Strafgericht einzugreifen. Das wird man auch in Amerika begreifen. Mit der Verantwortung Deutschlands für die angeblichen „Armeniergreuel“ ist es also nichts. Die Heuchelei und Hinterlist Englands aber sei wieder einmal festgenagelt!

Was geschieht für die Angehörigen und der Hinterbliebenen unserer tapferen Krieger?

In letzter Zeit ist in der Öffentlichkeit wiederholt die Frage aufgetaucht, ob bei der längeren Dauer des Krieges und der wachsenden Zahl der Kriegsteilnehmer auch in entsprechender Weise für deren Familien und Hinterbliebenen gesorgt wird. Es verlohnt daher, sich einmal klar zu machen, was bisher seitens des Staates in dieser Beziehung geschehen ist.

Nach reichsgesetzlicher Vorschrift werden die Frauen und Kinder aller Unteroffiziere und Gemeinen der Reserve, Landwehr und des Landsturms, die anlässlich der Mobilmachung in den Dienst getreten sind, im Falle der Bedürftigkeit unterstützt. Diese Unterstützungen sind im Laufe des Krieges auch auf die Familien der Mannschaften des aktiven Dienstes ausgedehnt worden, wenn gleich für diese in gewissem Maße bereits durch die Bestimmungen der Kriegsbefoldungsvorschrift Vorsorge getroffen war. Auch wurden die unehelichen Kinder den ehelichen Kindern unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt und selbst die berücksichtigt, die erst nach dem Tode der in den Heeresdienst eingetretenen unehelichen Väter geboren werden. Noch in anderer Weise erfuhr der im Gesetz vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914 eingeführte Personenkreis eine Erweiterung. Die schuldlos geschiedene Ehefrau, erwerbsunfähige Eltern und Großeltern, diese auch dann, wenn der einzige Ernährer seiner aktiven Dienstpflicht genügt, Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder können jetzt gleichfalls Unterstützungen erhalten. Jeder Familie eines Kriegsteilnehmers soll nach der Ansicht der Regierung das zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse erforderliche gewährt werden. In Ministerialerlassen ist deshalb wiederholt darauf hingewiesen worden, daß bei Prüfung der Bedürftigkeitsfrage jede Engherzigkeit zu ver-

melden sei. Die in dem Reichsgesetz aufgestellten Unterstützungssätze stellen sich nur als Mindestbeträge dar, durch die die Lieferungsverbände weiterer Verpflichtungen nicht ent- hoben werden. Durch die von den Kreisen und Städten darüber hinaus gewährten Zuschußunterstützungen ist die Reichsunterstützung tatsächlich vielfach verdop- pelt worden, so daß die Familien vor ernsterer Not unbedingt bewahrt sind. Soweit sich bei der praktischen Durch- führung des Familienunterstützungsgesetzes Mißstände ergeben, sind die den betreffenden Stellen übergeordneten Behörden be- müht, etwaige Härten im einzelnen Falle auszugleichen. In Preußen ist für die Entscheidung derartiger Beschwerden in letzter Instanz nicht das Kriegsministerium, sondern allein das Ministerium des Innern zuständig.

Die auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes in der geschilberten Weise versorgten Frauen der Kriegsteilnehmer erhalten, wenn sie während des Krieges niederkommen, über- dies auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. April 1915 als Wochenhilfe noch einen Betrag zu den Kosten der Entbindung und ein Wochenlohn.

Rehrt der Kriegsteilnehmer nicht zu seiner Familie zu- rück, so waren bisher die reichsgesetzlichen Unterstützungen zunächst solange weiter zu zahlen, bis den Hinterbliebenen die militärischen Versorgungsgebühren gewährt wurden. Der Reichstag hat jedoch eine Aenderung des Familienunter- stützungsgesetzes dahin beschlossen, daß die Familienunterstützung noch während 3er Monate über den Zeitpunkt hinaus weiter ge- währt wird, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes zu zahlenden Bezüge zustän- dig sind. Dieses bedeutet für die Kriegshinterbliebenen ins- fern eine Vorforderung, als in Zukunft eine dreimonatige Doppelzahlung von Familienunterstützung und Hinterbliebenen- versorgung stattfindet. Die Höhe der Militär-Hinterbliebenen- versorgung hängt von dem milit. Dienstgrad des Verstorbenen ab. Die Witwe eines Gemeinen erhält jährlich im allgemeinen 420 Mark, die eines Unteroffiziers 500 Mark, die eines Feldwebels 600 Mark. Die Waisenlohn betragen für das vaterlose Kind ein Fünftel, für das elternlose ein Drittel dieser Wit- wenversorgung. Die unter gewissen Voraussetzungen bei größerer Kinderzahl nach dem Militärhinterbliebenengesetz eintre- tretenden Kürzungen werden im Unterstützungswege aus- geglichen. Den Eltern eines Kriegsteilnehmers kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein sogenanntes Kriegseltern- geld bis zur Höhe von 250 Mark gezahlt werden, wenn der Verstorbene ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Ueber diese vom Gesetz geregelte Versorgung hinaus darf jedoch, wenn der im Kriege Gebliebene zwar nicht der Ernährer war, aber zum Lebensunterhalt der Eltern wesentlich beigetragen hat, eine einmalige Unter- stützung gewährt werden. Außerdem zahlt die Militärver- waltung unter gewissen Voraussetzungen auch unehelichen Kindern u. schuldlos geschiedenen Ehefrauen Unterstützungen. Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder bleiben gleich- falls nicht unberücksichtigt, wenn der Verstorbene für diese bis zum Eintritt in das Heer oder bis zu seinem Tode wie ein Vater gesorgt hat.

Um den Witwen und Waisen in die Lage zu versetzen, sich nach Möglichkeit auf gesunder wirtschaftlicher Grund- lage eine selbständige Existenz zu gründen, erfolgen für den Fall eines Bedürfnisses neuerdings auch noch besondere Zuwendungen an Hinterbliebene, bei denen das bisherige Arbeitseinkommen des verstorbenen Kriegsteilnehmers zu- grunde gelegt wird. Nähere Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen solche Zuwendungen gewährt werden kön- nen, erteilen ergangener Anweisungen zufolge die Orts- behörden des Wohnortes der Hinterbliebenen sowie die Zahl- stellen der königlichen Regierungen, von denen die Hinter- bliebenen die Versorgungsgebühren erhalten.

Soweit die staatlichen Maßnahmen. Wo diese zur Besei- tigung jeder Not nicht ausreichen, bietet sich der privaten ein dankbares Feld der Tätigkeit. Sie wird nötigenfalls durch die Mittel der „Nationalstiftung für die Hinterblie-

benen der im Kriege Gefallenen“ in Stand gesetzt, wirksam einzugreifen.

Zum Schluß darf noch erwähnt werden — was nicht allgemein bekannt zu sein scheint — daß die Hinterbliebenen neben der Versorgung aus Militärmitteln in zahl- reichen Fällen einen gesetzlichen Anspruch auf Witwen- und Waisenrenten nach der Reichsversicherungsordnung ha- ben. War neben dem Verstorbenen auch die Ehefrau ihrer- seits für den Fall des Alters und der Invalidität sowie zugunsten der Hinterbliebenen versichert, so erhält die Wit- we außer den Renten auch noch ein einmaliges Wittwengeld und bei Vollendung des 15. Lebensjahres der Kinder für diese eine Waisenhaussteuer. W.W.

Erhaltung von Nährwerten durch Trocknung.

Nicht nur durch das vorzeitige Verderben und Versau- len gehen ungeheure Mengen an Nährstoffen verloren, sondern auch durch das Veratmen der Pflanzenteile während der Aufbewahrung. Die Kartoffel, das Obst usw. leben und atmen weiter, sie leben auf Kosten ihrer eigenen Nährstoffe, von denen sie bis 30 Prozent aufzehren. Es ist also wirtschaft- lich richtiger, alle diese Nahrungsmittel in frischem Zustande nicht lange aufzubewahren, sondern ihren Nährwert durch zweckmäßige Trocknung dauernd zu erhalten. Die Produkte, deren Trocknung und Haltbarmachung uns in der gegenwärtigen Zeit besonders interessieren, sind die Kartoffeln, Obst und Früchte, Gemüse und Gemüseabfälle, Milch und Hefe. Die Kartoffel- trocknung geschieht als Schnitzel, Scheiben, Flocken. Die Schnitzel werden in Trommelapparaten, die Flocken auf Wal- zenapparaten hergestellt. Die Trommelapparate stellen eine auf Rollen rotierende, beiderseits offene Trommel dar, durch welche sich die Kartoffelschnitzel gleichzeitig mit den Heizgasen bewegen. Die Kartoffelscheiben werden auf den Frischlufttrocken- apparaten getrocknet, denselben, auf denen auch Gemüse, Obst, Früchte, Pilze, Futtermittel usw. getrocknet werden. Werden die Kartoffeln zuvor gut gewaschen und geschält, so können die Schnitzel und Scheiben sehr wohl für die menschliche Ernährung herangezogen werden. Die Schnitzel geben in Fett gebacken und mit Salz bestreut einen Vederbissen, der mit Recht der Mün- chener Salzbrezel vorgezogen wird. Auf den sogenannt-n Trockenwalzenapparaten wird die Trockenmilch und die Trocken- hefe hergestellt. Die Milch muß vor dieser Trocknung bis zu einem bestimmten spezifischen Gewicht im Vakuum einge- dickt werden. Die Hefe, die in Brauereien in größeren Mengen als Nebenprodukt abfällt, hat man seit einigen Jahren als hochwertiges, eiweißreiches (55 Proz.) Nährmittel erkannt. Sie wird gesiebt, gewaschen, nach besonderem Verfahren ent- bittet und auf dem Walzenapparat getrocknet. Diese Hefe eignet sich als Zusatz zu Suppen, Tunken, Gemüse usw. und als Beimischung unter Käse, dessen Nährwert und Verdauungs- wirkung erhöht wird. In ungereinigtem Zustand kommt diese Trockenhefe als Futtermittel in den Handel. Obst, Früchte, Gemüseabfälle, Pilze, Getreide und Futtermittel werden am zweckmäßigsten auf Horden getrocknet, durch welche frische, angewärmte Luft geblasen wird. Hierbei ist die Anordnung der Horden, Stärke und Wärme des Luftzuges usw. ganz bestimmten Gesetzen unterworfen, und man kann gerade hier die größten Fehler begehen und Enttäuschungen erleben. Es gibt hier ver- schiedene Systeme, kostspielige und ungeeignete und billige und rationell arbeitende. Man verschaffe sich daher Aus- kunft über die Apparate, bevor man an die Anschaffung oder Einrichtung herantritt. Auf diesen Apparaten kann die Kar- toffel in Scheiben getrocknet werden, ebenso die Äpfel- und Birnenschnitzel, das Fallobst, ferner die Beerenfrüchte, Ho- lunder, Vogelbeeren, Kastanien, Eicheln, die essbaren Pilze, noch feuchtes oder feucht gewordenes Getreide, Futtermittel aller Art; ferner alles Gemüse und die bei der Herrichtung der Gemüse verbleibenden Abfallblätter, Erbsenschoten usw. Die Kastanien geben getrocknet 60 Prozent (Kartoffel nur

24. (Wegens) eines ebenso fehrschmackhaften Futtermittels, wie die Kartoffeln; ihr Eiweißgehalt ist sogar noch höher. Diese Frischlufttrockenapparate müssen so tadellos arbeiten, daß weder Farbe noch Aroma noch Geschmack der Gemüse und Obstarten verändert wird. Es werden von der Industrie bereits derartige Produkte von höchster Vollkommenheit in den Handel gebracht. Notwendig aber ist es jetzt, daß in allen Gemeinden, in den Gartenbaubetrieben, auf den großen Gütern zweckentsprechende Apparate aufgestellt werden. Diese Maschinen, sofern sie leicht transportabel und an jede Wärmequelle angeschlossen werden können, tageweis, ähnlich einer Dreschmaschine, vermietet werden; sie würden dann in den Erntemonaten vielen Landwirten, Gärtnereien, Obstverarbeitungsanstalten zugute kommen. Es ist bekannt, wie große Verluste an Getreide oft durch Auswachsen und Verderbnis auf dem Felde entstehen. Man bedenke nur, wieviel Fallobst, Kartoffeln und Gemüseabfälle in einer einzigen Gemeinde in einem Jahr zugrunde gehen! Wenn das alles wenigstens als Viehfutter durch Trocknung gerettet würde! Hier Wandel zu schaffen durch Aufstellung von Trockenapparaten in allen Städten und ländlichen Bezirken ist nationale Pflicht. Dort nun, wo derartige Trockenapparate aus irgendeinem Grunde nicht Verwendung finden können, da sollte wenigstens in den Haushaltungen, vor allem in den kleineren Bauernhöfen, alles Obst, welches nicht durch Einkochen mit Zucker haltbar gemacht werden kann, auf den Küchensöfen getrocknet werden. Es ist ferner angebracht, an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß die Trocknung des Heues und Getreides viel schneller vor sich geht durch Aufstapeln auf Reutern und nicht auf dem Boden. Durch langsames Trocknen oder gar durch wiederholtes Beregnen des Heues gehen bis zu 50 Prozent seines Nährstoffes verloren. Dagegen kann durch schnelles Trocknen die Heuernte in nassen Jahren um 20 bis 30 Prozent gesteigert werden; durch Trocknen des Getreides wird das Mehl einige Wochen früher und das Stroh in besserer Qualität gewonnen.

Dr. Max Windel-München.

Allerlei vom Kriege.

* Ueber die Tätigkeit der Sanitätshunde auf dem Schlachtfelde ist ja schon häufig viel und nur gutes geschrieben worden. Es ist ja auch wirklich erstaunlich, was diese Tiere leisten. Ein Schäferhund hat in einer Nacht sieben Verwundete aufgefunden, die zum Teil schon mehrere Tage und Nächte ohne Verband, ohne Speise und Trank unter freiem Himmel gelegen hatten. Es soll hier vor allem noch einmal darauf hingewiesen werden, daß die Kenntnis der Aufgaben der Sanitätshunde in viel zu geringem Maße verbreitet ist. Die meisten nämlich glauben, der Hund müsse beim aufgefundenen Verwundeten stehen bleiben und Laut geben, während der Deutsche Verein für Sanitätshunde diese früher gepflogene Praxis längst, weil viel zu gefährlich für Führer und Hund, abgeschafft hat und nur noch Hunde ins Feld schickt, welche stumm verweilen.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M. den 18. Okt. 1915.

Höchstpreis für 100 kg.

	Heutige Notierung	Vorwöchentl.
	Umsatz* Stimm.** Preise M.	Preise M.
Weizen,	— — 27,00—	27,00—
Roggen,	— — 24,00—	23,00—
Gerste	— — 30,00—	30,00—
Gerste Wetterauer	— — —	—
Hafer	— — 30,00—	30,00—
Reis	— — —	—
Raps	— — —	—

Warenpreise.

Am 18. Okt. 1915. (Eigene Notierung der dortigen Preise.)

	Markt	18. Okt. 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen		27,00—	27,00—
Roggen		23,00—	23,00—
Gerste		30,00—	30,00—
Hafer		30,00—	30,00—
Raps		—	—
Reis		—	—
La Plata		—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftslos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 18. Okt. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöch. Preise
a. vollfleischige, ausgewachsene	70—80	135—138
b. junge fleischige, nicht ausgewachsene	65—70	124—129
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	60—64	112—120

Bullen:

a. vollfleischige, ausgewachsene	68—72	120—124
b. vollfleischige, jüngere	58—62	105—110
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—	—

Färren und Kühe:

a. vollfleischige, ausgewachsene	64—72	119—133
b. vollfleischige, ausgewachsene	60—66	115—125
c. wenig gut entwickelte Färren	51—60	102—120
d. mäßig genährte Kühe u. Färren	39—46	78—92
e. gering genährte Kühe u. Färren	30—38	68—87

Kälber:

a. Doppellender, feinste Mast	76	80—82	127—133
b. feinste Mastkälber	70—75	72—78	119—127
c. mittlere Mast- und beste Saugkälber	64—68	68—72	108—115

Schafe (Weidemastschafe):

a. Mastlämmer u. Masthammel	60—62	130—134
b. geringere Masthammel und Schafe	50—55	120—125

Schweine:

a. vollfleischige Schweine von 80—100 kg. Lebendgewicht	137—145	144—148	170—180
b. vollfleischige Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	132	136—140	165—175
c. vollfleischige von 10—120 kg. Lebendgewicht	137—145	144—148	170—180
d. vollfleischige von 120—150 kg. Lebendgewicht	137—145	144—148	170—180
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	—	—	—

Austrieb: 323 Ochsen, 46 Bullen, 2039 Färren und Kühe, 294 Kälber, 167 Schafe und Lämmer, 784 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 18. Okt. Eigene Notierung. Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.

Kartoffeln, 100 Kilo	7,50—7,70	—
Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt zu Frankfurt a. M., 15. Okt. 1915. Per 50 Kilogr.)	—	—
Heu	Markt	—
Stroh	—	—

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.